Verordnung '

des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in ländlichen Gebieten

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl.I.S. 875) in der derzeit gültigen Fassung erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

- 1) Während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 LadschlG, Verkaufsstellen nach § 1 LadschlG in der Zeit vom 15. März bis 15. November geöffnet sein
 - a) an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden in einer Rahmenzeit von 8.00 Uhr 12.00 Uhr.
 - b) an Samstagen eine Stunde länger, als nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LadschlG zulässig ist.
- 2) Bei der Festlegung der konkreten Öffnungszeit nach Abs. 1 a ist zu gewährleisten, daß Störungen des Hauptgottesdienstes vermieden werden.

Die festgelegte Öffnungszeit ist beim Eingang der Verkaufsstelle deutlich sichtbar bekanntzugeben.

§ 2

Die Vorschriften der § 4 - 10, 12 - 16 des Gesetzes über den Ladenschluß bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.03.1979 II/4a-841 über die Öffnung von Verkaufsstellen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 07.11.1996 Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß/ Landrat